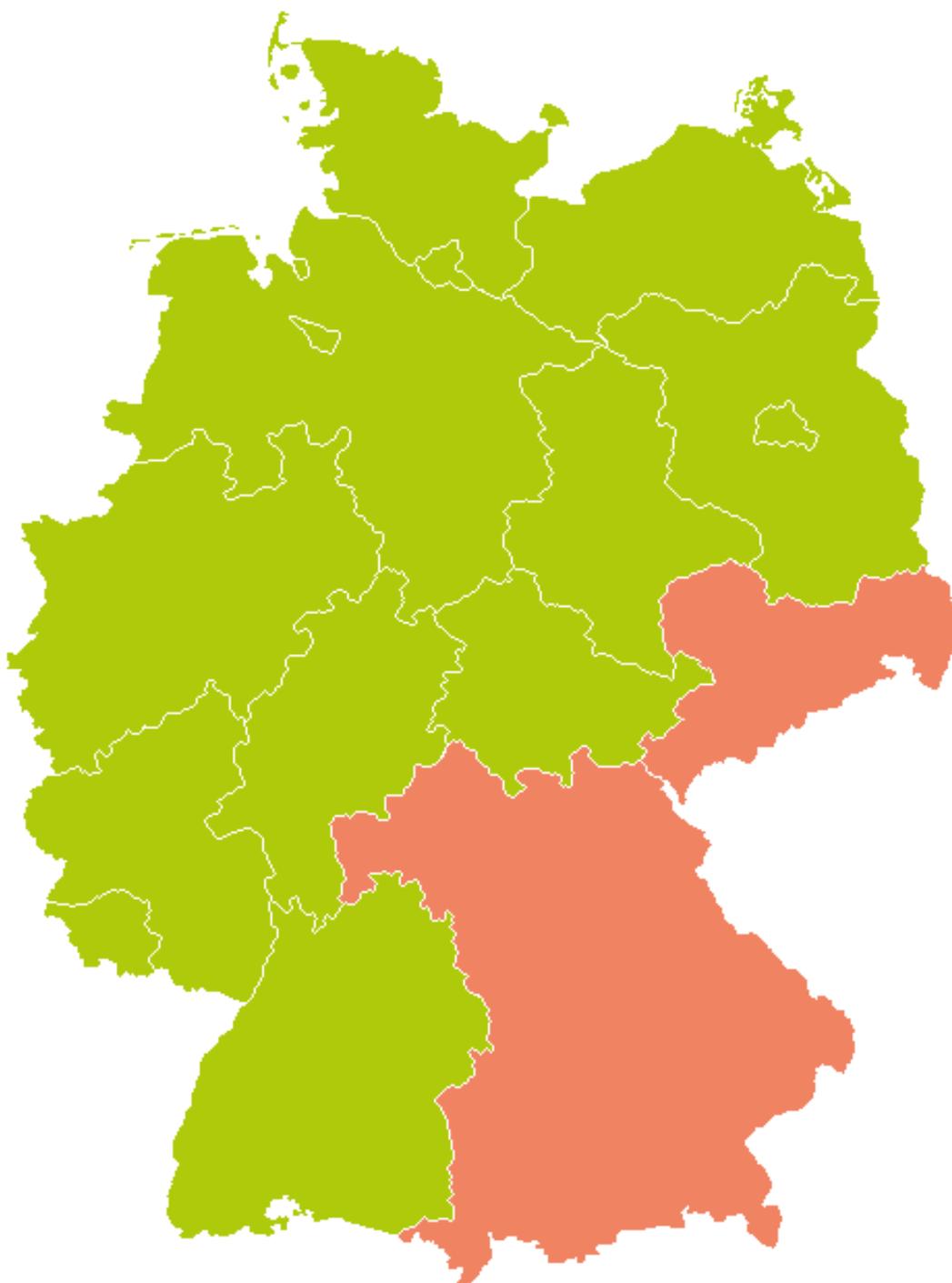


---

# Tariftreue in den Ländern

---

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze  
Stand 01.2021



## Vergleich der Tarifreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Gesetze qualitativ weiterentwickelt, andere blieben unverändert.

### **Bausteine der Landestariftreuegesetze:**

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- spezielle Tarifreueregelung:
  - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
  - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG;
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 3;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

### **Zusätzliche Regelungen, zumeist per Rechtsverordnung:**

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

## Übersicht der Tariftreue in Deutschland

### Länder mit Tariftreuegesetzen:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holsten, Thüringen.

### Länder ohne Tariftreuegesetze:

Sachsen, Bayern.

### Novellierungen und Initiativen:

In Brandenburg strebt die aktuelle Landesregierung eine Novellierung des Landesvergabegesetzes an.

In Sachsen-Anhalt wird derzeit über eine Novellierung des Landesvergabegesetzes beraten.

In Sachsen wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90 - Die Grünen, die Schaffung eines Landestariftreuegesetzes mit Mindestlohnregelung vereinbart. Ein Entwurf liegt nicht vor.



Stand: Januar 2021

## Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

### Länder mit vergabespezifischen Mindestlöhnen, die über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen:

Berlin: 12,50 €  
Thüringen: 11,42 €  
Bremen: 11,13 €  
Brandenburg: 10,85 €  
Mecklenburg-Vorpommern: 10,35 €  
Schleswig-Holstein: 9,99 €\*  
(\* läuft aus)

Durch das Mindestlohngesetz gilt in ganz Deutschland seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, die regelmäßig angepasst wird. Die derzeitige Höhe beträgt 9,50 € (01.2021), 9,60 € ab 07.2021.



Stand: Januar 2021

## Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Hessen 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
Status	In Kraft seit April 2013	In Kraft seit April 2020	In Kraft seit September 2016	In Kraft seit November 2009	In Kraft seit Februar 2006	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Juli 2011	In Kraft seit November 2013
<b>Kurzbewertung:</b>	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
<b>Regelungsumfang:</b> Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
<b>Nachunternehmer:</b> Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. (Nur Sicherung Mindestentgelt) ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ★
<b>Mindestlohn:</b> Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsmodalitäten. Bundesmindestlohn 01.01.19: 9,19 €	- Dauerhafte Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn. ★	- 12,50 € (01.2019) Mindestlohn mit Revision zur Anpassung. ★	- 10,85 € (01.21) Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 11,13 € (07.19) Mindestlohn mit Revision zur Anpassung. ★	- 11,13 € (07.19) Mindestlohn mit Revision zur Anpassung. ★	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes. ★	- 10,35 € Mindestlohn (10.10.2020) und Kommission zur Anpassung ★	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes. ★
<b>Verkehrsbereich:</b> Würden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Keine Regelung für den Verkehrsbereich. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★
<b>Weitere Regelungen:</b> Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- gem GWB - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltgerechte Beschaffung ★	- gem GWB - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltgerechte Beschaffung ★	Übernahme der Formulierung aus dem GWB ★	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren ★	- Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren ★	Zahlreiche Beispiele werden genannt. Ebenfalls wird die nachhaltige Entwicklung der Beschaffung / des Auftrages betrachtet. Beisp. Erstausbildung, Chancengleichheit, Förderung von Frauen, Vereinbarkeit Familie und Beruf etc. ★	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung ★	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser - Präqualifikationsverfahren ★
<b>Negative Regelungen:</b> Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Schlechte Regelung zur Auswahl des vorzuziehenden Tarifvertrages. ★	- Keine Tarifreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Keine Tarifreueverregelung außerhalb des AEntG. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Keine Tarifreueverregelung außerhalb des AEntG. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Keine Tarifreueverregelung außerhalb des AEntG. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★
<b>Sachstand, letzte Änderung:</b>	11.2017	04.2020	10.2018	12.2017	07.2017	12.2014	07.2018	12.2016
<b>Regelungsumfang</b>	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
<b>Anwendungsbereich</b>	§ 2, Abs. 3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 3, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, Bauaufträge von 50 T €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg. Positiv: Ausdrücklich kein Verweis auf Schwellenwerte des GWB	§ 2 Für alle öffentliche Aufträge. Für den Verkehrsbereich ist die Geltung ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 1, Abs. 5 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2, Abs. 1 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 10.000 €.
<b>Nachunternehmerzusatz</b>	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, bei Bauleistungen von 50 T €.	§ 8 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird aber nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Beschaffungswert von 10.000 €.	§ 9, Abs. 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 13, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer
<b>Geltung auch für Leiharbeiternehmer</b>	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 6, wie Nachunternehmer			§ 3, Abs. 3 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 4 Geltung wie für Nachunternehmer	§ 9, Abs. 6 Die Bestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 13, Abs. 1 Geltung auch für Leiharbeiternehmer
<b>Mindestlohn</b>	§ 4 Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MfArbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Seit 2017 wird bis zu einer Novellierung der bundeseinheitliche Mindestlohn angewendet.	§ 9, Abs. 1, 3 12,50 € Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt.	§ 6, Abs. 2 10,85 € Anknüpfung an die prozentuale Erhöhung des gesetzlichen Bundesmindestlohns. § 7 Anpassung des Entgeltsatzes und Bildung einer Kommission	§ 9 (Verweis auf das Landesmindestlohngesetz) § 9, Abs. 2 Mindestlohn gilt nicht "wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Bedeutung ist". Ausnahme ÖPNV auf Schiene und Straße.	§ 3, Abs. 2 (Verweis auf das Landesmindestlohngesetz) Seit 1. Januar 2017 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 6 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 9, Abs. 4 (Neue Regelung seit 7.2018) Vorgabe zur Zahlung eines Mindest-Stundenentgeltes. Jährliche Anpassung durch das Arbeitsministerium nach der prozentualen Veränderungsrate des tariflichen Monatsverdienstes des Statistischen Bundesamtes.	§ 4 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes

## Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Hessen 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerstendengesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen</b>	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 9, Abs. 1 und 2	§ 2, Abs. 6 Ja	§ 11 Ja	§ 3 Ja, Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 4, Abs. 2 Ja	Kein konkreter Hinweis auf das AEntG.	§ 5, Abs. 1 Ja
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich</b>	§ 3, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 10 Vorgabe von Entgelttarifen, Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 4, Abs. 1 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrags.  Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen.  Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung optional, Gründung eines Beirates zur Bestimmung der repräsentativen Tve optional.	§ 10 Vorgabe des TV am Ort der Leistungserbringung, Vorgegeben werden Entgelt, Überlindungszuschläge, Vorgegeben werden bei mehreren Tarifverträgen der jeweils repräsentative Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde, Durch Rechtsverordnung wird ein Beirat gebildet, die die Tve auswählt. Haustarifverträge sind ausgeschlossen.		§ 4, Abs. 4 Entgelt mindestens dem in Hessen für diese Leistungen in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer Tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt...  Abs. 7 Einsetzung eines Beirates zur Festlegung der Tarifverträge nach Abs. 4.	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages, unter den eine "arbeitsliche Zahl der Beschäftigten" fallen.  Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verbänden der Tarifvertragsparteien, Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	§ 5, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden.  Rechtsverordnung zur Bildung eines Beirates. Dieser stellt die Repräsentativität von Tarifverträgen fest.
<b>Einschränkungen</b>	§ 2, Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 4 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden. In diesem Fall muss das dokumentiert werden.	§ 4, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der EU-Entscheidung Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsenden.  Abs. 3 Bei länderübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden, Kommt dies nicht zustande kann auf Tarifreue verzichtet werden.	§ 10, Abs. 2 Haustarifverträge sind bei der Auswahl repräsentativer Tarifverträge ausgenommen.	§ 3 Es sind ausschließlich Tarifreuevorgaben aus dem AEntG und die Beachtung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.			§ 5, Abs.1 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.
<b>Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich</b>	§ 9 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich, Informationspflicht des aktuellen Betreibers.		§ 4, Abs. 2 Übernahme der "soll" Regelung aus dem GWB			§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.		§ 6 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?</b>		§ 11 Weitere soziale und beschäftigungspolitische Belange und Kriterien des fairen Handelns. (vgl. GWB § 238, Abs. 2))	§ 3 Übernahme Regelung GWB: Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden...	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden		§ 3 Beispielhafte Aufzählung sozialer, innovativer und ökologischer Vorgaben.	§ 5 Allgemeiner Verweis auf die Regelungen des GWB.	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.
<b>Förderung beruflicher Erstausbildung</b>				§ 18, Abs. 3		§ 3		§ 11, Abs. 2 Ja
<b>Frauenförderung</b>		§ 13 Erklärung zur Frauenförderung ist abzugeben.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz	§ 18, Abs. 3		§ 3		§ 11, Abs. 2 Ja
<b>ILO Kernarbeitsnormen</b>		§ 8 Ja		§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 3	§ 11, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen	§ 12 Ja
<b>Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung</b>		§§ 7 und 12 Ja		§ 19	§ 3b Ja	§ 2, Abs.2 und § 3		§ 10 Ja
<b>Präqualifikationsverfahren</b>		§ 6b Ausschließlich Baubereich		§ 8 Ja	§ 4 Ja	§ 13 Nur für kleine und mittelständische Unternehmen nach §2 Mittelstandsförderungs-		
<b>Mittelstandsförderung</b>		§ 5 Ja		§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 2, Abs. 4 und § 12 sowie Hessisches Mittelstandsfördergesetz	§ 4 Ja	§ 9 Ja
<b>Weitere Regelungen</b>								§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>		§ 6 Bei Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.		§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 4 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 16, Abs. 1 und 2 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 10%, Prüfung auf auskömmliche Kalkulation (Unterkompensation).	§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.

## Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Hessen 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
<b>Wertungsausschluss</b>		§ 17 Ausschluss des Bieters möglich.		§ 15 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariffreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 7, Abs. 3 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 9, Abs. 1 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	
<b>Nachweise</b>	§ 7 Nachweis über die Einhaltung der in §§3 und 4 geforderten Tariffreue bei Angebotsabgabe.		§ 5 Eigenerklärung des Unternehmens	§ 15 Vorlage Mindestlohnklärung oder Tariffreueklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Nachweis der Verpflichtungserklärung nach § 4 (Tariffreueklärung). Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entlehnfirmen.	§ 9, Abs. 1 Für den Verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tariffreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 5 Tariffreue- und Mindestentgeltklärung als Eigenerklärung. § 8 Nachweise auch in Form von Präqualifikation möglich.
<b>Kontrolle</b>	§ 7, Abs. 1 und 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 14 Stichproben. Ab 2022 sollen 5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr erfassen. Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe.	§ 9 Kontrollen durch Stichproben	§ 14, Abs. 2 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 9 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 14 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen. Geschäftsunterlagen.
<b>Sanktionen</b>	§ 8 Abs. 1 Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 17, Abs. 1-3 - Bei Nichterfüllung soll der Auftraggeber die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern; - Vertragsverletzungen sollen verfolgt werden; - Soll-Bestimmung zum Ausschluss von Unternehmen bei künftigen Vergaben, die Vertragsbrüchig wurden.	§ 10 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 17 Abs. 2 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 3 Bei mehrfachen Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 18 Je nach Vertrag anzugeben. § 18, Abs. 2 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss möglich. Näheres regelt eine Rechtsverordnung. § 18, Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahren.	§ 10, Abs. 1 und 2 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 5 Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
<b>Novellierung/ Evaluierung</b>	Anpassung des Mindestlohns zum 1.1.2017 an den gesetzlichen Mindestlohn.	§ 18 Abs. 1 Wertgrenze bis 2022 evaluieren, danach alle 5 Jahre Abs.3 4-jährig Vorlage Vergabebericht als Basis fortschreitender Evaluierung		Evaluierung 2021.	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	§ 21 Überprüfung der Auswirkungen der Tariffreue-Regelung drei Jahre nach Inkrafttreten.	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Ursprünglich Evaluierung 2015. Danach keine neue Frist genannt. Novellierung, Gesetzesentwurf eingebracht.
<b>Besonderheiten</b>					Initiativen bekannt			
<b>Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)</b>								
<b>ÖPNV Pflichtaufgabe?</b>	Nein (aber von Zukunftskommission empfohlen)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	

## Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
Status	In Kraft seit März 2018	In Kraft seit März 2011	In Kraft seit Februar 2013	In Kraft seit Januar 2013	In Kraft seit August 2013	beschlossen Dezember 2019
<b>Kurzbewertung:</b>	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
<b>Regelungsumfang:</b> Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
<b>Nachunternehmer:</b> Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer.
<b>Mindestlohn:</b> Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsmodalitäten. Bundesmindestlohn 01.01.19: 9,19 €		- 8,90 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. <b>ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ</b>	- 9,19 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. <b>ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ</b>	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes.	- 9,99 € Mindestlohn	- 11,42 € Mindestlohn mit jährlicher Anpassung
<b>Verkehrsbereich:</b> Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel verpflichtend.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.
<b>Weitere Regelungen:</b> Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?		- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäft. von Langzeitarbeitslosen	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Gleichstellung Männer und Frauen - Beschäftigung von Auszubildenden - Präqualifikationsverfahren		- Tarifgebundenheit - Beschäftigung Langzeitarbeitsloser - Beschäftigung behinderter Menschen - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung, uvm.
<b>Negative Regelungen:</b> Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.			
<b>Sachstand, letzte Änderung:</b>	03.2018	03.2016	02.2013	10.2015	04.2019	Gesetzesentwurf 32.01.2019 Beschlussempf. mit Änderung 27.06.2019
<b>Regelungsumfang</b>	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
<b>Anwendungsbereich</b>	§ 1, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 5 Für Vergabeverfahren im Bau- und Dienstleistungsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 25.000 €.	§ 1 Für alle öffentlichen Aufträge. Die Vorgabe von Tarifreue gilt oberhalb eines Schwellenwertes von 20.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes oberhalb der folgenden Schwellenwerte: Bauaufträge: 50 T € Dienstleistungsaufträge: 20 T €
<b>Nachunternehmerzusatz</b>	§ 2, Abs. 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Beschaffungswert von 5.000 €.	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4, Abs. 1: Der Landesspezifische Mindestlohn gilt auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer § 4, Abs. 2 Verpflichtung im Geltungsbereich VO 1370/2007 (ÖPNV/SPNV) zur Einhaltung der Tarifverträge wie Auftragnehmer	§ 12 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. Nachträgliche Einschaltung oder Wechsel des Nachunternehmers mit Zustimmung des Aufgabenträgers.
<b>Geltung auch für Leiharbeiternehmer</b>		§ 5 Regelungen des Tarifreuegesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 4, ja	§ 13, Abs. 2 Ja	Ja, siehe Nachunternehmer.	§ 10, Abs. 5 Geltung auch für Leiharbeiternehmer
<b>Mindestlohn</b>	§ 2, Abs 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Veraltete Regelung durch höheren Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 3, Abs.2 und Abs. 4 Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 10a Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene.*	§ 4, Abs. 1 9,99 € Keine Regelung zur Weiterentwicklung des Mindestlohns.	§ 10, Abs. 4 11,42 € Jährliche Anpassung der Höhe richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland.

## Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
						
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen</b>	§ 2, Abs. 1	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 10, Abs. 1 Ja		§ 10, Abs. 1 Ja
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich</b>	§ 2, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden.  § 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 3 Vorgabe zur Anwendung eines beliebigen im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrags.  § 6 Das zuständige Ministerium gibt die nach diesem Gesetz anzuwendenden Tarifverträge bekannt.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. (Ministerium hat per Verordnung ein Verfahren zur Bestimmung der TVE zu erlassen)  Bei länderüberschreitenden Verkehren kann auch ein Tarifvertrag des jeweils anderen Bundeslandes vorgegeben werden.	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden.  Abs. 2 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.
<b>Einschränkungen</b>	§ 1, Abs. 8 Bei grenzüberschreitenden Vergäben (Nachbarländer oder Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland) kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergäben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 3 und 4 Bei Länderübergreifenden Vergäben ist ein Verzicht auf Tarifreue möglich.			
<b>Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich</b>		§ 1, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 7 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 11 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 4, Abs. 2: Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 10: Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?</b>		§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)		§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich bei Auftragnehmern mit mind. 25 Mitarbeitern.		§ 13, Nr. 1, Bestehende Tarifbindung 2. Anteil sozialversicherungspflichtiger AN 5 Beschäftigungs Langzeitarbeitsloser oder schwerbehinderter Menschen
<b>Förderung beruflicher Erstausbildung</b>		§ 1, Abs. 3 Ja		§ 4 Abs. 2 Ja		§ 13 Nr. 4 Ja
<b>Frauenförderung</b>				§ 4 Abs. 2 Förderung der Entgeltgleichheit (ist nicht gleich Chancengleichheit) und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.		§ 13, Nr. 3 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
<b>ILO Kernarbeitsnormen</b>		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 12 Ja		§ 11 Ja
<b>Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung</b>		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 12 Ja	§ 4 Abs. 3 und 4 Ja		§ 4 und § 13 Detaillierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungskosten, etc.
<b>Präqualifikationsverfahren</b>			§ 2, Abs. 5 Ja	§ 6 Ja		
<b>Mittelstandsförderung</b>		keine Regelung		§ 3 Ja	§ 2, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja
<b>Weitere Regelungen</b>		§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.				
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>			§ 5 Prüfung bei Zweifel der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.		§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.

## Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
<b>Werlungsausschluss</b>			§ 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.		§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.
<b>Nachweise</b>		§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariffreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 8 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Einhaltung der Tariffreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue, sonstige Nachweise und Erklärungen § 17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen		§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue, sonstige Nachweise und Erklärungen
<b>Kontrolle</b>		§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 9 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 4, Abs. 3 Berechtigung Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
<b>Sanktionen</b>		§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.  Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich.  Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 10, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.  Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich.  Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.  Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich.  Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 4, Abs. 4, Satz 3 Vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht, oder Vertragsstrafe. (Keine konkrete Definition)	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.  Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich.  Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
<b>Novellierung/ Evaluierung</b>	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft. Novellierung, Bestrebungen der Landesregierung.	Evaluierung 4 Jahre nach Inkrafttreten.	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	§ 20 Evaluierung 8 Jahre nach Inkrafttreten (also 2027)
<b>Besonderheiten</b>			Initiativen bekannt	Initiativen bekannt		
<b>Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)</b>						
<b>ÖPNV Pflichtaufgabe?</b>	Nein	Ja	Nein	Ja		Ja